

Antrag der Fraktion der CDU**Menschenwürde garantieren – Verlässliche und diskriminierungsfreie Triage-Regelungen für Bremen schaffen**

Unter dem Begriff „Triage“ werden Entscheidungssituationen verstanden, in denen medizinische Behandlungskapazitäten nicht ausreichen, um allen behandlungsbedürftigen Personen gleichzeitig eine intensivmedizinische Versorgung zu ermöglichen. Entscheidungen über den Einsatz begrenzter intensivmedizinischer Ressourcen sind in solchen Situationen zwangsläufig mit schwerwiegenden Folgen verbunden und können nicht allen Betroffenen gleichermaßen gerecht werden.

Dass es zu Triage-Situationen grundsätzlich gesetzliche Regelungen benötigt, hatte das Bundesverfassungsgericht bereits 2021 entschieden. Mit dem Beschluss vom 16. Dezember 2021, Az. 1 BvR 1541/20 verpflichteten die Verfassungsrichterinnen und -richter den Gesetzgeber, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine Diskriminierung zum Beispiel aufgrund einer Behinderung oder des Alters in Triage-Situationen auszuschließen.

Mit der Einführung des § 5c Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat der Gesetzgeber im Jahr 2022 erstmals verbindliche Vorgaben für den Umgang mit Triage-Situationen geschaffen. Ziel war es, in Fällen extremer medizinischer Knappheit klare Entscheidungsmaßstäbe festzulegen, ein zulässiges Priorisierungskriterium zu bestimmen und zugleich ausdrücklich festzuschreiben, welche Kriterien bei der Zuteilung intensivmedizinischer Ressourcen nicht herangezogen werden dürfen. Die Regelung bezog sich auf Situationen, in denen eine solche Knappheit zumindest auch durch das Auftreten übertragbarer Krankheiten verursacht ist. Im Nachgang zur Einführung des § 5c Infektionsschutzgesetzes wurde das Bundesverfassungsgericht mit der Norm befasst. In seiner Entscheidung vom September 2025 erklärte es die Triage-Regelungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes aus formalen Gründen für nichtig, da es an der erforderlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes fehlte. Eine inhaltliche Prüfung der materiellen Ausgestaltung der Regelung nahm das Gericht ausdrücklich nicht vor. Durch diese Entscheidung ist erneut eine erhebliche Regelungs- und Schutzlücke entstanden. Für viele Menschen mit Behinderungen sowie für ältere Menschen bedeutet dies eine spürbare

Unsicherheit darüber, ob und wie ihr verfassungsrechtlich gebotener Schutz in möglichen zukünftigen Mangellagen gewährleistet wird. Der bestehende Handlungsbedarf des Gesetzgebers bleibt damit unverändert bestehen.

In der Freien Hansestadt Bremen leben ausgehend von der Schwerbehindertenstatistik des Statistischen Landesamtes rund 100 000 Menschen mit anerkannten Behinderungen, was etwa 15 Prozent der Bevölkerung entspricht. Zugleich ist Bremen – wie ganz Deutschland – vom demografischen Wandel betroffen: Bereits heute ist mehr als jede fünfte Person über 65 Jahre alt, Tendenz steigend. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, wie schnell medizinische Versorgungskapazitäten unter Druck geraten können, insbesondere im intensivmedizinischen Bereich. Außergewöhnliche Belastungssituationen des Gesundheitssystems sind keine theoretischen Szenarien, sondern reale Risiken.

Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen und zahlreiche Fachveranstaltungen – unter anderem die Veranstaltung „Triage-Situationen diskriminierungsfrei gestalten“ (Januar 2022) – haben deutlich gemacht, dass freiwillige Leitlinien allein keinen ausreichenden Schutz verletzlicher Gruppen vor Diskriminierung bieten. Die Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen haben deshalb in einem gemeinsamen Positionspapier am 6. November 2025 gefordert, dass die Länder zügig diskriminierungsfreie und möglichst einheitliche Regelungen schaffen. Der Staat ist verpflichtet, die Menschenwürde und das Benachteiligungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz wirksam zu schützen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf oder eine rechtlich verbindliche Regelung vorzulegen, um diskriminierungsfreie Entscheidungen in Triage-Situationen zu gewährleisten.
2. bis zum Vorliegen einheitlicher Standards eine Übergangsregelung auf Landesebene zu erlassen.
3. dabei ausdrücklich sicherzustellen, dass Behinderung, Alter, chronische Erkrankungen, Herkunft oder weitere subjektive Merkmale kein zulässiges Kriterium für eine Benachteiligung darstellen.
4. Schulungs- und Informationsangebote für medizinisches Personal zu entwickeln und die ärztliche Entscheidungsfreiheit zu wahren, jedoch innerhalb klarer rechtlicher Leitplanken.
5. den Landesbehindertenbeauftragten sowie die maßgeblichen Verbände frühzeitig einzubeziehen.

6. die für Krisensituationen vorzuhaltenden Versorgungskapazitäten (Intensivbetten, Personal, Material) langfristig so zu stärken, dass Triage-Situationen möglichst vermieden werden können,
7. der Bürgerschaft (Landtag) innerhalb von sechs Monaten nach Beschluss des Antrags Bericht über den Stand der Umsetzung zu erstatten.

Sigrid Grönert, Rainer Bensch, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU